

Satzung

des Kleingartenvereins „An der Mosbacher Straße“ e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:

Kleingartenverein „An der Mosbacher Straße“ e.V.

und hat seinen Sitz in Berlin

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin- Charlottenburg unter der Nr. 95 VR 14147 NZ eingetragen.

(3) Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Berlin Hellersdorf e.V.

(4) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch freiwillige gemeinnützige Tätigkeit der Mitglieder. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(2) Er setzt sich für den Erhalt der Kleingartenanlage ein. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an einer organisierten kleingärtnerischen Bodennutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Weiterhin fördert er die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft.

Insbesondere fördert der Verein das Kleingartenwesen durch:

- Erfahrungsaustausch und Fachvorträge
- Gartenfachberatung
- Beratung und Weiterbildung der Pächter
- Achtung des Natur- und Umweltschutzes
- Pflege des Zusammenlebens, Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person mit Wohnsitz in Berlin und Umgebung werden, die einen Unterpachtvertrag für einen Kleingarten im Vereinsbereich abgeschlossen hat.
- (2) Der Antrag für die Aufnahme in den Verein erfolgt gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Unterpachtvertrags.
Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Er entscheidet über die Aufnahme. Strittige Fälle sind der Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Deren Entscheidung ist endgültig.
- (3) Die Aufnahme wird mit Aushändigung und unter schriftlicher Anerkennung der Satzung des Vereins wirksam.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen;
 - die Organe des Vereins zu wählen und in diese gewählt zu werden; das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden;
 - an Schulungsveranstaltungen des Vereins und seiner Dachorganisationen teilzunehmen;
 - sich aktiv am Vereinsleben und dessen Gestaltung zu beteiligen, Anträge und Vorschläge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu richten;
 - alle vereinseigenen Einrichtungen und Geräte zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, die Regelungen dieser Satzung sowie die mit dem Abschluss des Unterpachtvertrages anerkannten Verpflichtungen einzuhalten;
 - die Mitgliederversammlung wahrzunehmen;
 - alle finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft bzw. der Nutzung einer Kleingarten-Parzelle ergeben, termingerecht zu erfüllen;
 - die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu erfüllen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch,
 - Austritt des Mitgliedes aus dem Verein,
 - Ausschluss aus dem Verein,
 - Tod des Mitgliedes,
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Mitglieder können mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende ihren Austritt erklären.
Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

- (3) Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie
- ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen und trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung die fälligen Forderungen nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllen,
 - den Belangen des Vereins gröblich zuwiderhandeln, insbesondere die Regelungen der Grundlagendokumente des Vereins und des Unterpachtvertrages negieren,
 - sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins unvertretbar rücksichtslos verhalten,
 - die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft bzw. dem Unterpachtvertrag auf Dritte übertragen.

Vor Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand mit dem betreffenden Mitglied eine Schlichtungsverhandlung durchzuführen.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Er ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.

- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben.
Alle finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Rückzahlung von Umlagen aus den Rücklagen der Gemeinschaft.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Finanzprüfungskommission

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder öfter, wenn die Belange des Vereins es erfordern, einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich (auch als Aushang) erfolgen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- Beschlussfassung über die Satzung des Vereins/Satzungsänderungen;
 - Wahl des Vorstandes und der Finanzprüfungskommission
 - Beschlussfassung über alle Grundsatzfragen wie

Beiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. ä.

- jährliche Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Finanzprüfungskommission und Entlastung des Vorstandes für den jeweiligen Zeitraum;
- Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern sowie über Auflösung oder Teilauflösung des Vereins.

- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen von der Mitgliedsversammlung gewählten Leiter
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- (6) Zur Behandlung spezieller Probleme kann der Vorstand sachkundige Personen zur Mitgliederversammlung einladen.
- (7) Die wesentlichen Inhalte der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind innerhalb von 14 Tagen im Schaukasten des Vereins bekannt zu machen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ständiges Organ des Vereins.
Er wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern; das ist neben dem 1. Vorsitzenden,

- der Schatzmeister und
- der Schriftführer

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erfüllung der laufenden Aufgaben des Vereins. Er führt für die Mitglieder regelmäßig Sprechstunden durch.

Eine Funktionsverbindung zwischen den Vorstandsmitgliedern ist nicht zulässig.

- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und die Organisierung der Beschlussdurchführungen im Verein,
 - die Kontrolle der Einhaltung aller für den Verein verbindlichen Beschlüsse sowie die Gewährleistung der Vollständigkeit der Dokumente,
 - die Verwaltung und Organisierung der Pflege der Einrichtungen und der Geräte des Vereins
 - die Berufung von ständigen oder zeitweiligen Arbeitsgruppen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit

(4) Der Vorstand tagt während der Saison in der Regel monatlich, außerhalb der Saison nach Bedarf.
 Er wird durch den Vorsitzenden einberufen.
 Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der besetzten Vorstandsämter anwesend sind. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind oder während der Amtszeit ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden.

(5) Ehrenamtspauschale

Die Mitglieder der gewählten Organe des Vorstandes, die Kassenprüfer und die Mitglieder der Kommissionen, sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten pauschalisierte Aufwandsentschädigungen. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrkosten bleiben hiervon unberührt. Der Vorstand legt dazu in einer Ordnung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen die Verfahrensweisen fest.

§ 9 Die Finanzen des Vereins / Finanzprüfungskommission

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus:

- Beiträgen der Mitglieder,
- Umlagen,
- Zuwendungen, Spenden und Sammlungen,
- sonstigen Einnahmen.

(2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb gewöhnlicher Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einer Höhe des dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages betragen. Umlagen bedürfen immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Zweckgebundene Umlagen gehen in das Vereinseigentum über. Bei Kündigung hat der Pächter kein Anrecht auf Auszahlung eines Anteils aus den Rücklagen.

- (5) Der Schatzmeister führt die finanziellen Geschäfte des Vereins.

Er verwaltet die Kasse, sowie das Bankkonto und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

Er unterrichtet den Vorstand regelmäßig in seinen Beratungen über den aktuellen Finanzstand und macht auf notwendige Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Belange des Vereins aufmerksam.

- (6) Ausgabenbelege und Zahlungsanweisungen haben grundsätzlich

- die Unterschrift des Schatzmeisters
- und eines zweiten nach BGB § 26 berechtigten Vorstandsmitglieds

zu tragen.

- (7) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Schatzmeister ein Finanzplan sowie eine Jahresabrechnung als Vorlage für die Mitgliederversammlung zu erarbeiten.

- (8) Für jede Amtsperiode des Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung eine Finanzprüfungskommission zu wählen.
Sie besteht mindestens aus 2 Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

- (9) Die Finanzprüfungskommission hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen und Kontrollen der Kasse, des Bankkontos und des Kassenbuches mit allen Belegen vorzunehmen.

Die Prüfungen erstrecken sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Kassenführung sowie der Verwendung der Mittel im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins.

Für jedes Geschäftsjahr ist von der Finanzprüfungskommission eine Gesamtprüfung durchzuführen und dazu ein Prüfungsbericht zur Vorlage und Bestätigung in der Mitgliederversammlung anzufertigen.

§ 10 Auflösung und Liquidation des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine dafür einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und ein zweites durch den Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied als die Liquidatoren des Verbandes bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei steuerbegünstigtem Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kleingärtnerei.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.04.2010 in Kraft.

§ 12 Redaktionelle Satzungsänderung

Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, eine redaktionelle Satzungsänderung vorzunehmen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit ins Vereinsregister oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit von den dazu zuständigen Behörden verlangt wird.

Die Mitglieder des Vereins sind hierüber nach erfolgter Durchführung zu informieren.